

## Auskunfts- und Übermittlungssperre

Nach § 34 Abs. 4 des Meldegesetz Land Sachsen-Anhalt (MG LSA) vom 18.09.1992 (GVBl.LSA S.682) kann jede (r) Einwohner (in) in den nachstehenden Fällen ohne Angabe von Gründen der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten widersprechen:

1. an Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber) aus Anlaß von Wahlen;  
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift)
2. an Träger von verfassungsrechtlich vorgesehenen Initiativen, Begehren und Entscheidungen des Volkes;  
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift)
3. an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertreterkörperschaften bei Alters- und Ehejubiläen;  
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums)
4. an Adressbuchverlage;  
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften von Einwohner/-innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

**Personen, die mit einer oder sämtlichen der vorgenannten Auskünfte nicht einverstanden sind, können dies beim Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz, Marktstr. 20 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohner/innen, die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Zur Beantragung können Sie den Vordruck benutzen.**